

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Injerate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Nach die Post und unsere Landabnehmer bezogen 15 Mk.

und **Wilsdruff**

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Zeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff

Wirtenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Raufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Müllitz-Rothfischen, Mohorn, Plunzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf, bei Wilsdruff, Rothfisch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistroy, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schaute, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 6.

Dienstag, den 19. Januar 1915

74. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Verordnung

Zur Ausführung der durch die Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 veröffentlichten Verfügungen des Bundesrats über

1. das Ausmahlen von Brotgetreide (R.-G.-Bl. S. 3) (Ausmahlungs-Verordnung),
2. das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot (R.-G.-Bl. S. 6) (Verfütterungs-Verordnung),
3. die Bereitung von Backware (R.-G.-Bl. S. 8) (Back-Verordnung)

vom 12. Januar 1915.

Zu §§ 6 und 7 der Ausmahlungs-Verordnung, §§ 5 und 6 der Verfütterungs-Verordnung, §§ 9, 13 und 14 der Back-Verordnung:

Polizeibehörde ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreisauptmannschaft.

Zu §§ 1 und 2 der Ausmahlungs-Verordnung:

Von Weizen, der mindestens bis zu achzig vom Hundert durchgemahlen wird, kann ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt werden. Von Roggen ist die Herstellung eines Auszugsmehles nicht gestattet.

Zu § 1 der Verfütterungs-Verordnung:

Mahlfähig ist Roggen und Weizen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brodbereitung eignet, verwendet werden kann. Mit Rücksicht auf die vorgeschriebene harte Ausmahlung ist auch geringer Roggen und Weizen (sog. Hintertorn) als mahlfähig anzusehen.

Zu § 2 der Verfütterungs-Verordnung:

Das Schrot von Roggen und Weizen, auch wenn sie mit anderen Früchten vermischt sind, ist verboten.

Zur Brodbereitung kann in Städten mit Revidierter Städteordnung vom Stadtrat, sonst von der Amtshauptmannschaft für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot gestattet werden, sofern die Verwendung des Schrots zur Brodbereitung gesichert ist. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

§ 5.  
Zu § 9 der Backverordnung.

Das Verbot der Nachtarbeit erstreckt sich auch auf alle Arbeiten, die zur Bereitung von Roggenbrot dienen. Die Herstellung des sog. Vorteigs (Hefestücke, Sauerteig) ist von dem Verbot nicht ausgenommen.

§ 6.  
Die eingangsbezeichneten Verfügungen erheischen eine strenge und unnachlässige Durchführung. Den Behörden wird zu Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung sowie insbesondere die beteiligten landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreise über die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften des Bundesrats aufgeklärt werden, in Zuwiderhandlungsfällen aber nachdrücklich einzuschreiten.

§ 7.  
Aufgehoben werden die Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 1914 (Nr. 296 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 297 der Leipziger Zeitung, beide vom 22. Dezember 1914) sowie die Verordnung vom 30. Dezember 1914, das Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen betreffend (Nr. 302 der Sächsischen Staatszeitung und 303 der Leipziger Zeitung, beide vom 31. Dezember 1914). Außer Kraft getreten ist die Verordnung vom 8. November 1914, die Herstellung eines Weizenauszugsmehles betreffend (Nr. 261 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 265 der Leipziger Zeitung, beide vom 10. November 1914).

Dresden, am 12. Januar 1915. Ministerium des Innern.

Zu den zur Bereitung von Backware dienenden Arbeiten, die nach § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind, gehört auch die Herstellung von Roggenbrot. Unter das Verbot fällt, wie bei Beratung der Verordnung im Bundesrat ausdrücklich festgesetzt worden ist, auch die Bereitung des Vorteigs (Hefestücke, Sauerteig).

Weissen, am 17. Januar 1915. Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Freibank Wilsdruff.

Dienstag, den 19. Januar 1915, von vormittags 8 Uhr ab, Rindfleisch in rohem Zustande. Preis pro kg 0,80 Mk.

## Das große Völkerringen.

### Der neue Reichsschatzsekretär.

Die angekündigte Aenderung in der Zusammenetzung der deutschen Reichsregierung berührt keinen der an erster Stelle politisch in Betracht kommenden Ministerposten. Der Reichsschatzsekretär Rühl ist es, der wegen seiner seit langem bekannten, ständig fortschreitenden geistlichen Erkrankung den Reichskanzler gebeten hat, sein Rücktrittsgesuch entgegenzunehmen und beim Kaiser zu bekräftigen, da er sich der großen Arbeit, die mit der unausbleiblichen Neuordnung der Finanzen des Reiches verbunden sein werde, nicht mehr gewachsen fühle, diese Aufgabe aber nur von derselben Hand in Angriff genommen und auch durchgeführt werden müsse. Der Wirkliche Legationsrat Professor Dr. Helfferich, einer der Direktoren der Deutschen Bank, ist als neuer Schatzsekretär in Aussicht genommen und wird, wenn der Reichstag Anfang März wieder zusammentritt, bereits den Reichshaushaltungsrat für 1915 zur Vorlage bringen.

Mit dem Namen des Schatzsekretärs Rühl ist der große Umwälzung in der inneren Politik Deutschlands zwar nicht unmittelbar, aber doch sehr eng verknüpft, der die Wadseite des Fürsten Bälou zum Abschluß brachte. Herr Bernuth, der jetzige Oberbürgermeister der Reichshauptstadt, war damals von der Leitung des Reichsschatzamt zurückgetreten, als er sah, wie in der Finanzreformfrage der Ring der bürgerlichen Parteien sich lockerte. Der damalige Unterstaatssekretär Rühl übernahm es, die unbedingt notwendige Finanzreform auch unter den veränderten parlamentarischen Verhältnissen zu Ende zu führen, und man kann ihm wohl jetzt, wo seine amtliche Laufbahn zum Abschluß gekommen ist, das Zeugnis ausstellen, daß er diese Aufgabe mit ruhigem Gleichmut, unbeeinträchtigt durch die Parteien und Gunst, zum Besten des Vaterlandes geleistet hat. Er scheute nicht den Namen eines Steuervermehrers, räumte aber auch keiner Partei einen maßgebenden Einfluß auf seine Geschäftsführung ein, sondern verstand es sehr gut, die Unabhängigkeit seiner Verwaltung nach allen Seiten hin entschieden zu wahren. In der ersten Zeit, als die Erregung über die schweren Kämpfe in der Finanzreform noch nachglühten, blieb auch er wohl nicht von bestigen und in vielen Fällen ungerechten Vorwürfen über die Art seiner Mitwirkung verschont. Die schlichte, sachliche und im besten Sinn unpolitische Art seines ganzen Auftretens entwarf eine aber schließlich auch den leidenschaftlichsten Gegner, und heute kann man wohl sagen, daß das grundlegende Wesen dieses Mannes sich überall die gebührende Anerkennung erworben hat. Herr Rühl scheidet aus dem

öffentlichen Leben des Reiches, ohne einen Feind hinter sich zu lassen, und man wird sich seiner Verdienste um die Ordnung unseres Finanzwesens gewiß noch gern und oft erinnern.

Mit Dr. Helfferich tritt wieder einmal der Leiter eines großen Bankunternehmens zur Reichsverwaltung über. Vordem, der jetzt in Amerika die deutschen Interessen wahrnimmt, hatte, als er von der Spitze der Darmstädter Bank ins Reichskolonialamt geholt wurde, bis dahin mit dem preussisch-deutschen Beamtenstand nichts zu tun gehabt. Anders der neue Schatzsekretär. Er war bereits, obwohl seine Neigung offenbar der akademischen Wirksamkeit gehörte, mit der Kolonialverwaltung in nähere Berührung gekommen und dann auch im auswärtigen Amt verwendet worden, bis er schließlich vorzog, seine ausgedehnten wirtschaftspolitischen Kenntnisse im Dienste der großen deutschen Verkehrsunternehmungen auf fürstlichem Boden fruchtbar zu machen. Von da kam er zur Deutschen Bank. Er ist ein gründlicher Kenner des deutschen Wirtschaftslebens, theoretisch wie praktisch erfahren in seinen Höhen und Tiefen, in seinen unendlichen Verästelungen mit der Arbeit der ganzen Kulturwelt, dabei ein kritischer Kopf und reich an Reformgedanken mannigfacher Art, wie wir sie in der Zeit nach dem Kriege auf dem Gebiete des Finanzwesens wohl sehr dringend brauchen werden.

Zum letztenmal wurde sein Name in der Öffentlichkeit genannt, als es sich darum handelte, in dem belehnten Belgien, das von seiner Regierung und auch von seiner Nationalbank verlassen war, eine Neuordnung der Finanzverhältnisse aufzubauen. Damals bereifte Dr. Helfferich, wohl im Auftrage der Reichsleitung, das Land und machte dem Generalgouverneur schließlich grundlegende Vorschläge, wie die Frage der Kriegsschuldigung in dem aller Barmittel entblühten Lande gelöst und das Wirtschaftsleben wieder einigermaßen in Gang gebracht werden könnte. Danach wird jetzt in Belgien verfahren. Bei dieser Gelegenheit mag die Übernahme dieser wertvollen Kraft in den Reichsdienst den leitenden Stellen im Reiches sich aufgedrängt haben. Man darf hoffen, daß die jetzt getroffene Entscheidung zum Besten des Vaterlandes ausfallen wird.

### Der Krieg.

Den Russen ist in Polen ein Verbündeter entstanden, der sie gegen den deutschen Vorstoß teilweise schützt. Das andauernde Regenwetter, mit dessen Nebeln vereint, machen in den Sumpfgenden an Buzza und Rawla jede

kriegsrische Unternehmung größeren Umfangs unmöglich. Hoffentlich hält die ungenügende Laune des Weltregottes nicht mehr lange an. Die eben erwähnten Stillstand im Osten haben weitere recht bemerkenswerte deutsche Ertragsleistungen an der Westfront gegenüber.

### Neue Erfolge im Westen.

Großes Hauptquartier, 18. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.  
In Gegend Neuport fanden nur Artilleriekämpfe statt. — Feindliche Angriffe auf unsere Stellungen nordwestlich Arras wurden abgewiesen; im Gegenangriff eroberten unsere Truppen zwei Schützengräben und nahmen die Befestigung gefangen. — Das in letzter Zeit oft erwähnte Geschütz Voisselle nordöstlich Albert wurde gefesselt gänzlich zerstört und von Franzosen gesäubert. — Nordöstlich Soissons herrschte Ruhe. Die Zahl der in den Kämpfen vom 12. bis 14. Januar dorthin eroberten französischen Geschütze hat sich auf 35 erhöht. — Kleinere für uns erfolgreiche Gefechte fanden in den Argonnen und im Wald von Consonhöhe (nördlich Verdun) statt. — Ein Angriff auf Atilly südöstlich St. Mihiel brach unter unserem Feuer in der Entwicklung zusammen. — In den Vogesen nichts von Bedeutung.

Östlicher Kriegsschauplatz.  
Lage unverändert. Die regnerische und trübe Witterung schloß jede Geschäftstätigkeit aus.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B.L.W.

### Die französischen Verluste bei Soissons.

Die Verluste der Franzosen an Toten, Verwundeten und Gefangenen in der dreitägigen Schlacht bei Soissons werden von Sachverständigen auf 30 000 Mann geschätzt. Dabei sind die schweren Verluste, die die Franzosen bei ihrem Rückzug über die Aisne und südlich des Flusses durch das Feuer der das Tal beherrschenden deutschen schweren Artillerie erlitten haben, noch nicht mitgerechnet.

In Paris ist man über den schweren Schlag, den die deutsche Heeresleitung gegen das französische Zentrum, nur 70 Kilometer von Paris entfernt, geführt hat, völlig bestürzt. Man rechnet trotz der Überschwemmung der Aisne damit, daß der deutsche Druck sich auch weiter südlich über die Aisne gegen die französische Hauptstadt hin fortsetzen wird. Voraussichtlich aber sieht man schon mit Sicherheit den nahenden Fall von Soissons voraus, daß nun im Norden und Osten unmittelbar bedroht